

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/422 vom 16. April 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_422](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_422)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/422 du 16 avril 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/422 del 16 aprile 2010

## **Regeste**

Art. 43 ATSG. Sachverhaltsermittlung im Rahmen einer Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleichs. Überzeugungskraft sich widersprechender Aussagen von behandelnden Ärzten und von unabhängigen medizinischen Sachverständigen bzw. von unabhängigen medizinischen Sachverständigen unter sich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. April 2010, IV 2008/422).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat die Frage nach der anwendbaren Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich Art. 16 ATSG, Betätigungsvergleich Art. 8 Abs. 3 ATSG, sogenannte gemischte Methode Art. 28a Abs. 3 IVG) offen gelassen, da die Beschwerdeführerin sowohl im Haushalt wie im Erwerb zu 50% arbeitsfähig sei. Immerhin ist im Abklärungsbericht darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdeführerin "je länger je mehr" einen Vollerwerb hätte anstreben müssen. Bei ihrem Verzicht auf eine abschliessende Klärung des Status der Beschwerdeführerin (nur erwerbstätig, nur im Haushalt tätig, gemischt im Erwerb und im Haushalt) hat die Beschwerdegegnerin übersehen, dass die Anwendung der gemischten Methode nach der bundesgerichtlichen Praxis auch bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 50% im Erwerb und im Haushalt relevant wäre, denn anders als beim reinen Einkommensvergleich und beim reinen Betätigungsvergleich, die auf jeden Fall einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad liefern würden, hätte ein Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% im Erwerb und im Haushalt nach der gemischten Methode wohl einen unter 40% (Art. 28 IVG) liegenden Invaliditätsgrad zur Folge. Deshalb muss die "Statusfrage" beantwortet werden. Nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis ist die Frage, ob eine versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden im Haushalt tätig wäre oder einer Erwerbstätigkeit nachginge, anhand der hypothetischen Verhaltensweise dieser versicherten Person im fiktiven "Gesundheitsfall" zu beantworten. Dabei ist abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sind auch eine allfällige finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben, das Alter und die beruflichen Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (vgl. etwa BGE 125 V 150). Dem Wortlaut, der – erweiterten – Entstehungsgeschichte und insbesondere dem Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 3 ATSG gemäss müsste allerdings auf die objektive Zumutbarkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" abgestellt werden. Das Bundesgericht hat dieses Interpretationsergebnis -

ohne überzeugende Begründung - in konstanter Praxis als falsch qualifiziert (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2007, I 126/07). Die Beschwerdeführerin hat seit 2002 von ihrem Ehemann getrennt gelebt. Sie hat für zunächst fünf Kinder, schliesslich noch für zwei Kinder gesorgt. Die Unterhaltsleistungen des Ehemannes haben gemäss der Abklärung vom 19. Juni 2007 von Anfang an nicht ausgereicht, um den Unterhalt der Beschwerdeführerin und der Kinder zu decken. Das älteste Kind war im Jahr 2003 18-jährig, das jüngste 10-jährig. Angesichts des in diesem Alter reduzierten persönlichen Betreuungsbedarfs der Kinder, der zudem teilweise durch die im Haus lebende Schwiegermutter der Beschwerdeführerin wenigstens insofern hätte gedeckt werden können, dass die Kinder nur selten allein zuhause gewesen wären, wäre es der Beschwerdeführerin im fiktiven Gesundheitsfall objektiv betrachtet zumutbar gewesen, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zumal sie ihre Arbeit als Reinigungsfrau zeitlich einigermassen frei hätte einteilen können. Insbesondere angesichts der prekären finanziellen Situation nach der Trennung vom Ehemann und angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin als ungelernte Arbeitnehmerin im fiktiven "Gesundheitsfall" nur ein bescheidenes Erwerbseinkommen hätte erzielen können, so dass bei einem Verzicht auf die volle Ausnützung der Erwerbsfähigkeit eine Sozialhilfeabhängigkeit gedroht hätte, muss auch nach der bundesgerichtlichen Praxis von einer hypothetischen Vollerwerbstätigkeit ausgegangen werden. Da zwischen 2003 und 2008 nacheinander drei der Kinder ausgezogen sind und da die verbleibenden Kinder mit zunehmendem Alter immer weniger auf eine persönliche Betreuung durch die Beschwerdeführerin angewiesen gewesen sind, hätte die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" im Verlauf der hier massgebenden Periode 2003 bis 2008 immer weniger Veranlassung gehabt, ihre Arbeitskraft nicht vollumfänglich in einer Erwerbstätigkeit zu verwerten. Der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ist somit auf jeden Fall anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln.

## **E. 2**

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das Valideneinkommen bemisst sich also nach der hypothetischen beruflichen Karriere einer versicherten Person im fiktiven "Gesundheitsfall". Die Beschwerdeführerin hat zwar einige Jahre das Gymnasium besucht, dieses aber vorzeitig abgebrochen und in der Folge keinen Beruf erlernt. Bis zur Trennung von ihrem Ehemann ist sie ausschliesslich als Familienfrau tätig gewesen. Trotz der Erkrankung hat sie dann eine Arbeit im Bereich der Haushaltreinigung aufgenommen. Dabei handelt es sich nicht um jene berufliche Karriere, welche die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" eingeschlagen hätte, denn aufgrund des mit dem Besuch des Gymnasiums demonstrierten intellektuellen Potentials muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin an sich in der Lage gewesen wäre, im fiktiven "Gesundheitsfall" nach der Trennung vom Ehemann und dem damit verbundenen Zwang zur wirtschaftlichen Selbständigkeit eine qualifizierte Berufsausbildung nachzuholen. Selbst wenn sie aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation nach der Trennung auf eine Berufsausbildung hätte verzichten müssen, wäre sie imstande gewesen, mittelfristig eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, denn der berufliche Werdegang ist längst nicht

mehr an Berufsabschlüsse, Diplomen usw. gebunden. Es wäre der Beschwerdeführerin also auch ohne nachgeholt Berufsausbildung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, im fiktiven "Gesundheitsfall" ein Erwerbseinkommen zu erzielen, das höher gewesen wäre als der effektiv erzielte Stundenlohn oder als der Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen. Das zwingt dazu, das Valideneinkommen nicht anhand des an der konkreten Stelle bei einem Beschäftigungsgrad von 100% erzielbaren Lohns oder anhand des Zentralwerts der Löhne von Hilfsarbeiterinnen gemäss der Tabelle TA1 der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik zu bemessen. Mangels eines präziseren Massstabs ist auf den Zentralwert der Löhne von Frauen mit Berufs- und Fachkenntnissen abzustellen. Dieser Zentralwert beläuft sich gemäss der Lohnstrukturerhebung 2002 auf Fr. 4743.-, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4944.60 bzw. Fr. 59'335.-. Beim Einkommensvergleich ist also von einem Valideneinkommen in dieser Höhe auszugehen.

### **E. 3**

3.1 Die zumutbare Invalidenkarriere entspricht nicht der von der Beschwerdeführerin effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit im Kloster G.\_\_\_\_. Das gilt nicht nur für den Beschäftigungsgrad, sondern auch für die fachlichen Anforderungen der Arbeit und damit für das Lohnniveau. Die Beschwerdeführerin übt eine Erwerbstätigkeit aus, die als klassische Hilfsarbeit zu qualifizieren ist. Damit stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch ihre Krankheit daran gehindert ist, ihre intellektuellen Ressourcen erwerblich umzusetzen und einer qualifizierteren Arbeit nachzugehen, für die ihr auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausreichend Stellen zur Verfügung stünden. Sowohl Dr. med. D.\_\_\_\_ als auch Dr. med. L.\_\_\_\_ haben keine – objektiv vorhandenen oder auch nur subjektiv empfundenen - psychischen Beeinträchtigungen angegeben, die geeignet wären, die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin spürbar herabzusetzen. Diesbezüglich besteht also keine krankheitsbedingte Einschränkung, so dass es der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen wäre, nach der Trennung vom Ehemann eine qualifiziertere und damit besser entlohnte Arbeit anzunehmen. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin durchgehend eine unqualifizierte Hilfsarbeit ausgeübt hat, ist also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den realen und aktuellen Arbeitsmarkt in der Zeit seit 2002 zurückzuführen, der es der Beschwerdeführerin verunmöglicht hat, ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit unter voller Ausnutzung ihrer intellektuellen Fähigkeiten und damit ihres Lohnpotentials einzusetzen. Da auf das zumutbare Invalideneinkommen und nicht auf das effektiv erzielte Erwerbseinkommen abzustellen ist, muss zur Bemessung des Invalideneinkommens auf die objektiv noch bestehende erwerbliche Leistungsfähigkeit und deren - hypothetische - Verwertung auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt werden. Deshalb besteht die zumutbare Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin ebenfalls in einer Erwerbstätigkeit, die Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzt. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist deshalb von einem Jahreseinkommen von Fr. 59'335.- auszugehen.

3.2 Damit fehlt als letztes Element zur Bemessung des Invalideneinkommens und damit im Ergebnis des Invaliditätsgrades die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit. Zur Arbeitsfähigkeit liegen divergierende Aussagen vor. Dr. med. D.\_\_\_\_ hat in seinem Gutachten vom 27. Oktober 2006 eine Arbeitsfähigkeit von 50% angegeben. Dr. med. L.\_\_\_\_ ist in seinem Gutachten vom 28. April 2008 von einer vollständig erhaltenen Arbeitsfähigkeit ausgegangen und der behandelnde Psychiater Dr. med. I.\_\_\_\_ hat die Arbeitsunfähigkeit am 13. März 2008 mit

90% beziffert. Er hat diese Einschätzung am 7. August 2008 bestätigt. Dr. med. K. \_\_\_ vom RAD hat diese Widersprüche am 22. August 2008 dadurch aufzulösen versucht, dass sie den Angaben von Dr. med. I. \_\_\_ jede Überzeugungskraft abgesprochen hat. Begründet hat sie dies damit, dass Dr. med. I. \_\_\_ auf seine diagnostische Einschätzung zurückgekommen sei. Am 13. März 2008 habe er nämlich noch die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode angegeben und am 7. August 2008 habe er dann festgehalten, dass die Kriterien einer depressiven Episode im Rahmen einer rezidivierenden Störung nicht erfüllt seien; vielmehr handle es sich um Stimmungsschwankungen. Ob diese Veränderung in der Diagnose, die durchaus auch auf einer besseren Erkenntnis im Verlauf der Therapie beruhen könnte, die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. I. \_\_\_ jeder Überzeugungskraft berauben muss, ist durchaus fraglich, kann aber offen bleiben, denn bei den Angaben von Dr. med. I. \_\_\_ handelt es sich im Gegensatz zu denjenigen von Dr. med. D. \_\_\_ und Dr. med. L. \_\_\_ nicht um die Aussage eines unabhängigen medizinischen Sachverständigen, sondern um die Angaben einer mit medizinischen Fachkenntnissen ausgestatteten Auskunftsperson. Dr. med. I. \_\_\_ hat nämlich in einer vertraglichen und persönlichen Beziehung zur Beschwerdeführerin gestanden. Als behandelnder Psychiater hat er sich nicht völlig unabhängig äussern können. Vielmehr hat er sich, wie sich etwa seinen Hinweisen auf die real bestehende Arbeitssituation als Grundlage der Arbeitsfähigkeitsschätzung entnehmen lässt, von der seit Jahren konsequent demonstrierten Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung der Beschwerdeführerin beeinflussen lassen. Er hat also die bestehende Situation als die objektiv bestmögliche Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrachtet. Damit hat er die bei jeder Arbeitsfähigkeitsschätzung zwingend zu beantwortende Frage, wie die Arbeitsfähigkeit aussähe, wenn die betreffende Person eine zumutbare Willensanstrengung zur Überwindung der Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung unternehmen würde, entweder gar nicht gestellt oder nicht objektiv beantwortet. In seinen Aussagen fehlt nämlich jeder Hinweis darauf, dass er versucht hätte, ein objektives Bild von der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu erhalten, etwa indem er den Widersprüchen zwischen der äusserst pessimistischen Selbstdarstellung und gewissen Alltagssituationen wie etwa dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Auto fährt und mit den Hunden spazieren geht, obwohl sie angeblich praktisch nichts arbeiten kann, nachgegangen wäre. Im Ergebnis hat Dr. med. K. \_\_\_ vom RAD der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. I. \_\_\_ also zu Recht keine Überzeugungskraft beigemessen.

3.3 Dr. med. K. \_\_\_ hat die Differenz zwischen den Arbeitsfähigkeitsschätzungen von Dr. med. D. \_\_\_ und Dr. med. L. \_\_\_ dadurch zu erklären versucht, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach der Abklärung durch Dr. med. D. \_\_\_ verbessert habe, weil die depressive Symptomatik weggefallen sei. Dr. med. D. \_\_\_ hatte nämlich eine rezidivierende depressive Störung diagnostiziert, während Dr. med. L. \_\_\_ keine Depression, sondern eine andere psychische Krankheit feststellte. Als Indiz für eine solche gesundheitliche Entwicklung nennt Dr. med. K. \_\_\_ insbesondere den Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Begutachtung durch Dr. med. D. \_\_\_ noch in einer seit längerer Zeit anhaltenden problembeladenen Lebensphase befunden habe, die anlässlich der Begutachtung durch Dr. med. L. \_\_\_ nicht mehr bestanden habe. Dieser Umstand vermag aber nicht zu erklären, warum Dr. med. D. \_\_\_ eine Depression diagnostiziert hat, während Dr. med. L. \_\_\_ eine kombinierte Störung aus dem Formenkreis der neurotischen, Belastungs- und somatoformen Störungen mit Anteilen einer Neurasthenie, einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und vor allem einer dissoziativen

Bewegungsstörung bei einer vorbestehenden Persönlichkeit mit ausgesprochen histrionischen Zügen festgestellt hat. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Krankheit anlässlich der Abklärung durch Dr. med. D.\_\_\_\_ noch nicht bestanden, das Krankheitsbild sich also innerhalb von zwei Jahren derart drastisch verwandelt haben sollte. Das bedeutet, dass entweder die von Dr. med. D.\_\_\_\_ oder die von Dr. med. L.\_\_\_\_ gestellten Diagnosen falsch oder zumindest unvollständig gewesen sein müssen. Dr. med. I.\_\_\_\_ hat zwar keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, aber seine Diagnose einer Neurasthenie ist angesichts der langdauernden Behandlung durchaus plausibel. Da diese Diagnose weitgehend mit derjenigen von Dr. med. L.\_\_\_\_ übereinstimmt, erweist sich diese als deutlich überzeugender als diejenige von Dr. med. D.\_\_\_\_. Dies wird durch die von Dr. med. L.\_\_\_\_, Dr. med. K.\_\_\_\_ und Dr. med. I.\_\_\_\_ geäußerten Zweifel an der von Dr. med. D.\_\_\_\_ diagnostizierten rezidivierenden depressiven Störung indirekt bestätigt. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_ vermag vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen. 3.4 Daraus kann nun aber nicht der Schluss gezogen werden, dass auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. L.\_\_\_\_ abgestellt werden müsse. Dr. med. L.\_\_\_\_ hat in seinem Gutachten vom 28. April 2008 nämlich nicht angegeben, die Beschwerdeführerin sei trotz der kombinierten Störung voll arbeitsfähig, sondern er hat ausgeführt, diese Störung rechtfertige – bei Fehlen der üblichen somatischen, psychischen und sozialen Komorbiditätsfaktoren – keine bleibende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die Formulierung weckt den Verdacht, dass Dr. med. L.\_\_\_\_ in Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis zur Überwindbarkeit der mit einer somatoformen Schmerzstörung einhergehenden Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung (vgl. BGE 131 V 50) angenommen haben könnte, er müsse die Beschwerdeführerin zu 100% arbeitsfähig schreiben, weil neben der kombinierten Störung aus dem Formenkreis der neurotischen, Belastungs- und somatoformen Störungen keine weitere psychische Erkrankung vorliege. Dem wäre entgegen zu halten, dass die bundesgerichtliche Praxis, laut der die Folgen der somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbarer Krankheiten vermutungsweise durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden können, nicht ohne weiteres auf die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte Krankheit Anwendung finden kann, denn hier ist die somatoforme Schmerzstörung nur eine von mehreren Komponenten der Diagnose. Selbst wenn diese Praxis Anwendung finden muss, kann nicht mangels einer psychischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer die Überwindbarkeit der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung unterstellt werden, denn es gibt eine Reihe anderer Faktoren, die den Erfolg einer zumutbaren Willensanstrengung verhindern können. Dazu gehören ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter Symptomatik ohne länger dauernde Rückbildung, ein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn) oder das Scheitern einer konsequent durchgeführten Therapie trotz kooperativer Haltung (vgl. etwa BGE 131 V 50 f.). Weder Dr. med. L.\_\_\_\_ noch Dr. med. K.\_\_\_\_ vom RAD haben sich zur Frage geäußert, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung auf einer Anwendung dieser bundesgerichtlichen Praxis beruht hat und wenn ja, warum die vollständige Überwindbarkeit der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung bejaht worden ist. Solange diese Frage nicht beantwortet ist, fehlt der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. L.\_\_\_\_ zum vornherein die erforderliche Überzeugungskraft. Das müsste selbst dann gelten, wenn die Abweichung von der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_ überzeugend begründet wäre. Es fehlt

also eine mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegte Arbeitsfähigkeitsschätzung, die es erlauben würde, das zumutbare Invalideneinkommen und damit den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin zu bemessen.

#### **E. 4**

Die Sachverhaltsannahmen, auf welche sich die Beschwerdegegnerin beim Erlass der angefochtenen Verfügung gestützt hat, erweisen sich somit als unzureichend. Der massgebende Sachverhalt steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die angefochtene Verfügung ist in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen und erweist sich deshalb als rechtswidrig. Sie ist aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin seit 2002 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Praxisgemäss ist bei diesem Verfahrensausgang in bezug auf die Kostenverteilung von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen. Deshalb trägt die Beschwerdegegnerin die Kosten des Verfahrens. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser lässt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen erscheinen. Da die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nur eventualiter für den Fall eines Unterliegens der Beschwerdeführerin erfolgt ist, kommt die entsprechende Bewilligung nicht zum Zug. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 9. September 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.